

Arbeitsprogramm 2024
für die Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg
über die
Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Nach § 30 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg (SpG) werden die Jahresabschlussprüfungen bei den Sparkassen im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörden in der Regel durch die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg durchgeführt. Diese Prüfungen gelten nach § 340k Abs. 1 und 3 i.V.m. § 316 des Handelsgesetzbuches als handelsrechtliche Abschlussprüfungen für Sparkassen.

Nach der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie vom 17. Mai 2006 im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 180) überwacht das Innenministerium Baden-Württemberg nach § 36b Abs. 2 SpG die Erfüllung der sich für die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg aus § 36a Abs. 2 SpG ergebenden Pflichten.

Nach § 36a Abs. 2 SpG führt die Prüfungsstelle die Prüfungen der Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbands durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden.

Für das Prüfungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen.

1. Aufsicht

a) Aufsichtsgespräche mit der Leitung der Prüfungseinrichtung

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird im Jahr 2024 wie schon in den vergangenen Jahren im Rahmen eines Jour fixe regelmäßige Gespräche mit dem Leiter der Prüfungsstelle und seiner Stellvertretung führen. Bei Bedarf, z.B. hinsichtlich der mittel- und langfristigen Prüfungs- und Kapazitätsplanung durch die Prüfungsstelle, werden diese Gespräche intensiviert. Im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Begleitung der Prüfungsstelle durch das Innenministerium werden im Jahr 2024 weiterhin deren Maßnahmen zur Sicherstellung der Prüfungskapazitäten und die Einhaltung des im Jahr 2021 herausgegebenen und 2023 überarbeiteten Prüfungserlasses Schwerpunkte bilden.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfung

Das Innenministerium wird im Jahr 2024 voraussichtlich an drei Abschlussbesprechungen bei (Kreis-)Sparkassen in unterschiedlichen Regierungsbezirken teilnehmen und so wie in den vergangenen Jahren in ausgewählten Einzelfällen die Qualität der Arbeit der Prüfungsstelle kontrollieren.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Das Innenministerium wird sich im Mai und im November 2024 in jeweils zweitägigen Klausurtagungen mit den Rechtsaufsichtsbehörden der anderen

Länder, den fachlich berührten Bundesministerien und Verbänden der Kreditwirtschaft über länderübergreifende rechtliche und tatsächliche Fragestellungen austauschen, die auch die Arbeit der Prüfungsstellen betreffen und insoweit einen bundesweiten Überblick ermöglichen.

Darüber hinaus finden im Frühjahr und im Herbst 2024 zwei gemeinsame Sitzungen mit der Prüfungsstelle des SVBW, dem Innenministerium, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank statt. Ein weiterer Austausch des Innenministeriums mit der Prüfungsstelle und den Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen ist im letzten Quartal des Jahres vorgesehen.

3. Tätigkeitsbericht

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird zu Beginn des Jahres 2025 einen Tätigkeitsbericht für das Prüfungsjahr 2024 erstellen und gem. § 36b Abs. 4 SpG veröffentlichen.

4. Arbeitsprogramm für das Geschäftsjahr 2025

Das Innenministerium wird Anfang 2025 ein Arbeitsprogramm für das nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr erstellen und gem. § 36b Abs. 4 SpG veröffentlichen.